

16. Wahlperiode

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Carsten Wilke (CDU)

vom 18. April 2008 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 24. April 2008) und **Antwort**

Wie beteiligt sich der Senat um Umweltgesetzbuch?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

1. Inwieweit und in welcher Form ist der Senat an der Erarbeitung des neuen Umweltgesetzbuches beteiligt?“

Zu 1.: Das auf Bundesebene federführende Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) hat einen Referentenentwurf zum Umweltgesetzbuch im November 2007 und zum entsprechenden Einführungsgesetz im Dezember 2007 veröffentlicht (vgl. www.bmu.de/umweltgesetzbuch). Die Konzeption dazu und die Entwürfe hat das BMU in der ad-hoc Bund-Länder-Arbeitsgruppe UGB (BLAG UGB) diskutiert, die auf Wunsch der Umweltministerkonferenz eingerichtet wurde. In dieser Arbeitsgruppe war Berlin federführend durch die Senatsverwaltung für Gesundheit, Umwelt und Verbraucherschutz vertreten. Berlin hat in der BLAG UGB dem Vorschlag des BMU zugestimmt, in dieser Legislaturperiode vorrangige Teile des Umweltgesetzbuchs zu erlassen und das Gesamtvorhaben in der kommenden Legislaturperiode fortzusetzen. Anlass für diese Vorgehensweise war die Föderalismusreform I, in deren Folge wesentliche Bereiche des Bundesumweltrechts noch in dieser Legislaturperiode zu erneuern sind.

Zugleich wurde das Umweltgesetzbuch in anderen Bund-Länder-Gremien behandelt, in denen der Senat nach der Zuständigkeit seiner Mitglieder mitberät. So hat z. B. der Arbeitskreis Umwelt der Wirtschaftsministerkonferenz, in dem Berlin durch die Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Frauen vertreten ist, sich in außerplanmäßigen und planmäßigen Sitzungen mit den Referentenentwürfen sowie den Abstimmungen zwischen den Bundesministerien auseinandergesetzt.

Derzeit findet auf Bundesebene eine ressortübergreifende Abstimmung der ersten sechs Bücher statt. Nach Abschluss soll ein überarbeiteter Referentenentwurf der Länder- und Verbändeanhörung zugeführt werden, um darauf basierend das förmliche Gesetzgebungsverfahren im Bundesrat und im Bundestag zu beginnen. Auch in diesen weiteren Phasen wird sich der Senat über

seine zuständigen Mitglieder an den Beratungen beteiligen.

2. Welche eigenen Schwerpunkte versucht der Senat im Rahmen seiner Einflussmöglichkeiten zu setzen?“

Zu 2.: Der Senat unterstützt das Umweltgesetzbuch. Es wurde im Koalitionsvertrag von 2005 unter der Überschrift „Neuordnung des Umweltrechts“ als Handlungsfeld der Bundesregierung zur Vereinfachung und Zusammenfassung dieses Rechtsgebiets festgeschrieben. Der Senat legt seinen Schwerpunkt darauf, dass im Umweltgesetzbuch die Schutzstandards des bestehenden Rechts keine wesentlichen Änderungen – weder zu Lasten der Umwelt noch der Wirtschaft - erfahren. Kernstück des vorgelegten Entwurfs ist die integrierte Vorhabengenehmigung. Danach werden besonders umweltbedeutende Vorhaben durch eine zuständige Behörde in einem einheitlichen Verfahren übergreifend auf die betroffenen Umweltressourcen hin geprüft und bei Erfüllung der Voraussetzungen des vereinheitlichten Genehmigungsstatbestands umfassend zugelassen. Der Senat achtet insbesondere darauf, dass der Anwendungsbereich und die Handhabung der integrierten Vorhabengenehmigung die besonderen Verhältnisse in Berlin beachten und keinen zusätzlichen Verwaltungsaufwand verursachen.

3. Sind dem Senat Absichten bekannt, wonach im Umweltgesetzbuch zukünftig Bundesländern generell ein gesetzlich festgeschriebenes Vorkaufsrecht für Flächen des Naturschutzes eingeräumt wird? Wenn ja, wie beurteilt der Senat dieses Vorhaben?“

Zu 3.: Nach bisherigem Stand des Referentenentwurfs soll im Dritten Buch des Umweltgesetzbuchs - Naturschutz und Landschaftspflege - den Ländern ein Vorkaufsrecht an Flächen von hohem naturschutzfachlichem Wert oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern eingeräumt werden. Die Ausübung des Vorkaufsrechts muss danach aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege einschließlich der Erholungsvorsorge er-

forderlich sein. Eine Verpflichtung, das Vorkaufsrecht bei Vorliegen der Voraussetzungen auszuüben, wird hingegen nicht normiert.

Die Regelung zum Vorkaufsrecht ist den Vorbildern derjenigen Länder nachgebildet, die das Vorkaufsrecht als Instrument des Naturschutzes bereits in ihrem Landesrecht verankert haben. Um ein hohes Maß an Eigenständigkeit der Länder beim Vorkaufsrecht auch weiterhin zu gewährleisten, sieht der Gesetzentwurf außerdem vor, dass die Länder auch andere Vorkaufsberechtigte bestimmen sowie weitere Fälle vorsehen können, in denen das Vorkaufsrecht besteht oder ausgeschlossen ist. Eine solche Öffnungsklausel ist auch im Interesse von Berlin, wo das Vorkaufsrecht aus Gründen der Deregulierung

ersatzlos aus dem Landesnaturschutzgesetz gestrichen worden ist.

Berlin, den 8. Mai 2008

In Vertretung

Dr. Benjamin-Immanuel Hoff
Senatsverwaltung für Gesundheit, Umwelt und Verbraucherschutz

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 15. Mai 2008)